Ausgabe 06 /2022

Liebe Leserin, lieber Leser,

hier unser neuer Newsletter.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unter Bezugnahme auf das Urteil zu Google Fonts, vermehrt Abmahnschreiben versendet werden und geben Ihnen mit unserem zweiten Thema des Newsletters einige Informationen dazu. Bitte beachten Sie diese, sollten Sie ein solches Schreiben erhalten. Weiterhin empfehlen wir grundsätzlich die bereits beschriebene lokale Einbindung von Google Fonts.

Unsere Themen und Quellen im Überblick:

- **Tätigkeitsbericht 2021**
  https://lfd.niedersachsen.de/startseite/infothek/presseinformationen/tatigkeitsbericht-2021-212079.html

- **Google Fonts – Schreiben mit Schadensersatzforderung an Websitebetreibende verschickt**
  https://www.datenschutz-notizen.de/google-fonts-schreiben-mit-schadensersatzforderung-an-websitebetreibende-verschickt-2335898/

- **EuGH zum Kündigungsschutz interner Datenschutzbeauftragter**
  https://www.dr-datenschutz.de/eugh-zum-kuendigungsschutz-interner-datenschutzbeauftragter/

- **Hessischer Datenschutzbeauftragter: Video-Dienst Zoom kann unter bestimmten Bedingungen DSGVO-konform eingesetzt werden**
  https://www.dr-bahr.com/news/datenschutzrecht/hessischer-datenschutzbeauftragter-zoom-kann-unter-bestimmten-bedingungen-dsgvo-konform-eingesetzt.html

- **Urteile**

- **weitere interessante Links**

Viel Spaß beim Lesen,

freundliche Grüße

Mario Barthel

➢ Tätigkeitsbericht 2021

Die Niedersächsische Landesbeauftragte hat ihren Tätigkeitsbericht 2021 vorgestellt. Sowohl die Beschwerden von betroffenen Personen, als auch die Meldungen von Datenschutzverletzungen waren erneut gestiegen.

Bei den Beschwerden handelte es sich hauptsächlich um:

- unzulässige Videoüberwachung
- Verstöße gegen das Recht auf Auskunft
- die Offenlegung von Daten gegenüber Dritten (z.B. die Übermittlung von Corona-Testergebnissen an falsche Personen)
- unzulässiges Tracking auf Webseiten
- unerwünschte E-Mail-Werbung

Die Meldungen von Datenschutzverletzungen bezogen sich häufig auf:

- Sicherheitslücken von Microsoft Exchange Servern (sogenannter „Hafnium Hack“)
- den Verlust, Diebstahl oder Fehlversand von Daten
- Cyber-Angriffe durch Phishing-Mails und Verschlüsselungstrojaner

Bitte prüfen Sie daher auch Ihre Prozesse, ob Sie von allen Datenschutzverletzungen auch Kenntnis erlangen. Nichts ist schlimmer, wenn die Datenschutzbehörde Sie wegen einer Datenschutzverletzung anschreibt und Sie wissen davon nichts. Wir beraten Sie hier gern.

➢ Google Fonts – Schreiben mit Schadensersatzforderung an Websitebetreibende verschickt

Anfang des Jahres haben wir Sie über das Urteil bezüglich Google Fonts (früher: Google Webfonts) informiert und Ihnen eine lokale Einbindung empfohlen. In dem Fall erhielt ein Besucher einer Webseite 100 € Schadensersatz, da der Betreiber der Webseite Google Fonts per Link eingebunden hatte.

Dies führte in der Folgezeit auch vereinzelt zu „Abmahnungen“ und Schadensersatzforderungen, die geltend gemacht wurden. Auffällig wurde jetzt eine Variante, die anscheinend in größeren Mengen in Briefform versendet wurde. Der Verfasser gibt sich als Privatperson aus und weist freundlich und in vermeintlich hilfsbereiter Weise auf die Verwendung von Google Webfonts auf der Internetseite des Unternehmens hin. Mit dem Hinweis auf das Urteil des LG München I verlangt er dann am Ende die Zahlung eines Schadensersatzes von 100 €. Wenn Sie ein solches Schreiben bekommen und ganz sicher gehen möchten, ist eine fristgerechte Zahlung zu empfehlen. Da aber in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass der Versender mit dem massenhaften Versand des Schreibens lediglich auf „schnelles Geld“ aus ist, ist nicht unbedingt mit Konsequenzen bei Nicht-Zahlung zu rechnen. Es ist jedoch möglich, dass der Versender Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde einreicht und ggf. den Schaden gerichtlich geltend machen will.

Um das Geschäftsmodell des Versenders nicht zu fördern und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Folgen scheint es vertretbar, nicht auf das Schreiben zu reagieren. Dies liegt aber in der Entscheidung jedes einzelnen Unternehmens. Wir möchten Sie lediglich auf den vorliegenden Sachverhalt des massenhaften Versands hinweisen, damit Sie diesen berücksichtigen können, sollten Sie ein solches Schreiben erhalten.

Generell empfehlen wir Ihnen weiterhin für eine datenschutzkonforme Umsetzung, Google Fonts lokal einzubinden.

In diesem Zusammenhang ist der Podcast von Stephan Hansen-Oest sehr interessant:
Im Gespräch mit Dr. Stefan Brink (LfDI BW) zu Google Webfonts, Schadensersatz, Betroffenenrechten etc.

➢ EuGH zum Kündigungsschutz interner Datenschutzbeauftragter

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass die Kündigung eines internen Datenschutzbeauftragten unzulässig ist. Die Trennung von einem einmal benannten internen Datenschutzbeauftragten ist nicht so einfach - lediglich ein wichtiger Grund bildet die Ausnahme für eine Kündigung. Da ein externer Datenschutzbeauftragter kein Angestellter ist, gilt der Kündigungsschutz hier nicht. Arbeitgeber sollten dies bei der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten bedenken.

Der EuGH hatte zu entscheiden, ob die deutsche Vorschrift zum Kündigungsschutz eines internen Datenschutzbeauftragten (hier BDSG) im Widerspruch zur Regelung der DSGVO steht. Das BDSG sieht folgendes vor:

„Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die öffentliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen.“

Die Regelung der DSGVO hingegen ist milder:

„Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.“

In dem vorliegenden Fall wollte ein Unternehmen im Rahmen einer Umstrukturierung eine interne Datenschutzbeauftragte durch einen externen Datenschutzbeauftragten ersetzen. Das EuGH entschied, dass die Regelungen der DSGVO der Regelung des BDSG nicht entgegenstehen, so dass eine Kündigung unzulässig ist. Die Frage, ob es sich bei der Restrukturierung um einen wichtigen Grund handelt, wurde jedoch nicht behandelt.

Es zeigt sich damit, dass ein interner Datenschutzbeauftragter nicht so leicht ausgetauscht werden kann, wie dies bei externen Datenschutzbeauftragten der Fall ist.

➢ Hessischer Datenschutzbeauftragter: Video-Dienst Zoom kann unter bestimmten Bedingungen DSGVO-konform eingesetzt werden

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat in einer Presseerklärung informiert, dass das Videokonferenztool Zoom unter bestimmten Bedingungen DSGVO-konform genutzt werden kann. Es wurde das sogenannte „Hessische Modell“ entwickelt mit dem Zoom konfiguriert und eingesetzt werden kann. Die Hochschulen stellen hierbei sicher, dass sie

- einen von Zoom unabhängigen Auftragsverarbeiter mit Sitz in der EU beauftragen, das Videokonferenzsystem auf Servern in der EU zu betreiben und mit ihnen abzurechnen,
- eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung aller Inhaltsdaten zur Verfügung zu stellen,
- den Abfluss personenbezogener Daten von Studierenden in die USA und den Zugriff auf solche Daten aus den USA heraus verhindern,
- die Nutzung von Zoom auf Lehrveranstaltungen beschränken,
- ein alternatives datenschutzkonformes Videokonferenzsystem für andere Zwecke oder für Lehrpersonen, die nicht mit Zoom arbeiten wollen, anbieten,
- die Lehrenden und Studierenden über weiterführende, unterstützende Maßnahmen zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung ausführlich informieren.

Diese Ausführungen sind auch in der Privatwirtschaft anwendbar! Wir empfehlen auch hier die Erstellung von Datenschutzhinweisen vor dem ersten Zoom-Meeting unter Geschäftspartnern. Gern sind wir hier behilflich.

➢ Urteile

<u>DSGVO-Auskunftsanspruch nicht ausgeschlossen, auch wenn Daten Anfragendem bereits bekannt sind</u>

Im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung machte eine Klägerin u. a. einen DSGVO-Auskunftsanspruch geltend. Die Beklagte wandte ein, dass der Anspruch bereits erfüllt sei, da die Daten bereits bekannt seien. Dies sei für eine Erfüllung nicht ausreichend beschloss das Landgericht Bonn.

Beschluss des LG Bonn vom 24. Mai 2022 - Az.: 9 O 158/21

<u>Nach DSGVO stellt die bloße Adresse keinen hinreichenden Personenbezug dar</u>

Im Rahmen eines Verfahrens ‚googelte‘ eine Richterin die Adresse der Klägerin, um sich einen Überblick über die Wohnverhältnisse zu verschaffen. Festgehalten wurde in einem Beschluss der Text „[…] bei einer bei Google Maps ersichtlichen Grundfläche des Doppelhauses […]“.

Die Klägerin sah ihre Rechte verletzt, da sie in die Recherche mittels Google Maps nicht eingewilligt hatte und verlangte Schadensersatz i.H.v. 2.000 EUR.

Da dem Gericht in diesem Fall der Personenbezug fehlte, wies es den Anspruch ab. Einen Verstoß gegen die DSGVO sah das Gericht nicht, sodass ein Schadensersatzanspruch nicht in Betracht käme. Im Ergebnis läge weder eine rechtswidrige Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor, noch eine Übermittlung in ein Drittland.

Urteil des LG Berlin vom 27. Januar 2022 – Az.: 26 O 177/21

Arbeitnehmer hat bei unerlaubten Videoaufnahmen DSGVO-Schadensersatzanspruch von allenfalls 2.000 EUR

Ein beklagter Pflegedienst hat mit seiner Arbeitnehmerin ein Werbevideo für das Unternehmen gedreht ohne die notwendige schriftliche Einwilligung einzuholen. Nach der Kündigung der Arbeitnehmerin verlangte diese von der Beklagten wegen der Veröffentlichung des Videos ein Schmerzensgeld von 6.000 EUR und begehrte Prozesskostenhilfe.

Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls (die Arbeitnehmerin hat mündlich zugestimmt und das Video wurde umgehend nach Aufforderung aus dem Netz genommen) lag für den der Klageforderung zugrundeliegenden Verstoß die Obergrenze einer noch vertretbaren Höhe des begehrten Schmerzensgelds bei 2.000 EUR.

Anzumerken ist, dass hier beschlossen wurde, dass ein solcher Anspruch **in Betracht kommt**. Ob die Klage letzten Endes Erfolg haben wird, wird das dann später angerufene Gericht in der Hauptsache beurteilen. Wenn bereits diese einfachen Verstöße (hier aus formalen Gründen), die mit Wissen und Wollen erfolgt sind, zu einem solchen Betrag führen können, ist zu erwarten, dass schwerwiegendere Verstöße (wie z.B. heimliche Videoaufnahmen) zu deutlich höheren Summen führen dürften.

Beschluss des LAG Kiel vom 01.Juni 2022 - Az.: 6 Ta 49/22

➢ Weitere interessante Links

Neue Orientierungshilfe des BSI zum Einsatz von Systemen zur Angriffserkennung
Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat am 01.06.2022 einen ersten Entwurf der Orientierungshilfe zum Einsatz von Systemen zur Angriffserkennung veröffentlicht.
https://www.datenschutz-notizen.de/neue-orientierungshilfe-des-bsi-zum-einsatz-von-systemen-zur-angriffserkennung-3435784/

GDD-Stellungnahme zum DSK-Beschluss „Datenschutzkonformer Online-Handel mittels Gastzugang“ und zur Werbung
Anlass für die aktuelle Stellungnahme der GDD sind zum einen der am 24.03.2022 veröffentlichte DSK-Beschluss „Datenschutzkonformer Online-Handel mittels Gastzugang“ sowie die Berichterstattung in der Tagespresse.
https://www.gdd.de/aktuelles/startseite/gdd-stellungnahme-zum-dsk-beschluss-datenschutzkonformer-online-handel-mittels-gastzugang-und-zur-werbung

Broschüre „Datenschutz im Verein“ überarbeitet und neu aufgelegt
Neuauflage wegen des großen Erfolges: Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI LNRW) hat die Broschüre „Datenschutz im Verein“ überarbeitet.
https://www.ldi.nrw.de/broschuere-datenschutz-im-verein-ueberarbeitet-und-neu-aufgelegt

Datenschutzkonferenz veröffentlicht FAQ zu Facebook-Fanpages
Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2022 eine Liste von oft gestellten datenschutzrechtlichen Fragen und den zugehörigen Antworten (FAQ) zu Facebook Fanpages verabschiedet.
https://www.datenschutz.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/datenschutzkonferenz-veroeffentlicht-faq-zu-facebook-fanpages/

Gastfreundlichkeit im Onlinehandel
Künftig sollen Onlinehändler noch „gastfreundlicher“ werden, darauf einigten sich zumindest die Teilnehmer der DSK am 24. März 2022. Onlineshops sind somit nur noch mit einem sogenannten Gastzugang DSGVO konform.
https://www.althammer-kill.de/aktuelles/news/detail/gastfreundlichkeit-im-onlinehandel

Pressemitteilung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz: Vergissmeinnicht - oder lieber doch?
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz veröffentlicht Orientierungshilfe zum Recht auf Löschung.
https://www.datenschutz-bayern.de/presse/20220620_Recht_auf_Loeschung.html

Landesdatenschutzbeauftragter: Aufgaben und Kompetenzen
Welche Aufgaben hat ein Landesdatenschutzbeauftragter eigentlich und warum hat jedes Bundesland einen eigenen?
https://www.dr-datenschutz.de/landesdatenschutzbeauftragter-aufgaben-und-kompetenzen/

Sicherheitslücken bei DiGA-Gesundheits-Apps
Der jüngste Test des gemeinnützigen Hacker-Kollektivs „zerforschung“ hat ergeben, dass es zumindest um zwei der Gesundheits-Apps, die als DiGA zur Verfügung stehen, datenschutztechnisch nicht gut bestellt ist bzw. war.
https://www.dr-datenschutz.de/sicherheitsluecken-bei-diga-gesundheits-apps/